

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN IM BESTATTUNGSWESEN (BESTATTUNGSgebÜHRENSATZUNG)

Aufgrund von § 4 und § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschelbronn am 17. November 2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - (1) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - (2) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 - (1) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - (2) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - (1) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - (2) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Gebührenverzeichnis

1. Verwaltungsgebühren	
Genehmigung zur Aufstellung/ Veränderung eines Grabmals	13,00 €
Zulassung von gewerblichen Grabmalaufstellern (Einzelgenehmigung)	13,00 €
Zulassung von gewerblichen Grabmalaufstellern (Jahresgebühr)	16,00 €
Zulassung zur gewerblichen Grabpflege	13,00 €
2. Benutzungsgebühren	
2.1. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen	
Benutzung der Aussegnungshalle (je Tag)	223,00 €
Benutzung Aufbahrungsraum (je Tag)	49,00 €
2.2. Bestattungsgebühren	
Bestattung in einem Einzelgrab Erstbelegung	507,00 €
Bestattung in einem Einzelgrab Verstorbene unter 6 Jahre	374,00 €
Bestattung in einem Tiefengrab Erstbelegung	539,00 €
Bestattung in einem Tiefengrab Nachbelegung	507,00 €
Bestattung in einem Doppelgrab Erstbelegung	507,00 €
Bestattung in einem Doppelgrab Nachbelegung	507,00 €
Bestattung in einem Doppeltiefengrab Tiefbelegung	539,00 €
Bestattung in einem Doppeltiefengrab Nachbelegung	507,00 €
Bestattung in einem Doppelgrab einseitig tief Erstbelegung	539,00 €
Bestattung in einem Doppelgrab einseitig tief Nachbelegung	507,00 €
Beisetzung als Urnenbeigabe in Sarggrab	179,00 €
Beisetzung in einem Urnengrab	179,00 €
Beisetzung in einem Urnenwahlgrab Erstbelegung	179,00 €
Beisetzung in einem Urnenwahlgrab Nachbelegung	179,00 €
Beisetzung in einem Rasenurnenwahlgrab	179,00 €
Beisetzung in einem Baumgrab	179,00 €
Beisetzung in einem Urnengrab im anonymen Urnenfeld	179,00 €

Wochenend- und Feiertagszuschlag auf alle unter 2.2. genannten Gebühren: 50% auf alle Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	
2.3. Grabnutzungsgebühren (Überlassung)	
Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	1.208,00 €
Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	1.007,00 €
Urnengrab im anonymen Urnenfeld	429,00 €
2.4. Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte	
Einzelgrab als Wahlgrab	1.208,00 €
Tiefengrab	1.813,00 €
Doppelgrab als Wahlgrab	2.417,00 €
Doppelgrab einseitig tief	3.021,00 €
Doppeltiefengrab	3.626,00 €
Rasensargwahlgrab	2.314,00 €
Urnengrab	1.047,00 €
Rasurnenwahlgrab	1.786,00 €
Urnenwahlgrab	1.853,00 €
Baumgrab	2.033,00 €
2.5. Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.51 für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.4
2.52 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden taggenau gerechnet.	
2.6. Sonstige Gebühren	
Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen	350,00 €
Umbettungen von Leichen, Gebeinen (Sargumbettung)	nach Aufwand pro Stunde
Umbettungen von Urnen	nach Aufwand pro Stunde
Abräumen Einzelgrab	nach Aufwand pro Stunde
Abräumen Doppelgrab	nach Aufwand pro Stunde
Nachrichtlich: Der Stundensatz am Tag des Inkrafttretens der Satzungsänderung beträgt: 47,75 Euro.	

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 26.11.2002 mit der Änderungssatzung vom 11.11.2003 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eschelbronn, den 17. November 2020



Marco Siesing
Bürgermeister

